

WEGLEITUNG

zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gem. Art. 17 SPG an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU)

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| A | ZWECK | 2 |
| B | ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE..... | 2 |
| C | ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTEILUNGSERSTATTUNG..... | 3 |
| 1. | Überwachung der Geschäftsbeziehung | 3 |
| 2. | Voraussetzungen für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung..... | 4 |
| 2.1. | Verdacht auf Geldwäscherei und Vortaten zur Geldwäscherei | 6 |
| 2.2. | Verdacht auf organisierte Kriminalität..... | 7 |
| 2.3. | Verdacht auf Terrorismusfinanzierung..... | 7 |
| 3. | Inhalt der Verdachtsmitteilung | 8 |
| 4. | Form der Verdachtsmitteilung und Auskünfte nach Art. 19a SPG..... | 10 |
| 5. | Zeitpunkt der Verdachtsmitteilung | 10 |
| 6. | Dokumentation..... | 11 |
| 7. | Eingang der Verdachtsmitteilung | 11 |
| 8. | Betriebszeiten von goAML | 11 |
| 9. | Durchführung von Transaktionen | 11 |
| 10. | Vermögenssperre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung..... | 12 |
| 11. | Informationsverbot | 13 |
| 12. | Massnahmen der SFIU..... | 13 |
| D | Publikation..... | 14 |

Als Mitteilungen im Sinne dieser Wegleitung gelten Verdachtsmitteilungen nach Art 17 Sorgfaltspflichtgesetz: **Verdachtsmitteilungen SPG**

A ZWECK

Diese Wegleitung der SFIU ist eine Orientierungshilfe bei der Erfüllung der Bestimmungen über die Erstattung von Verdachtsmitteilungen nach SPG. Die Wegleitung enthält neben der Darstellung der wichtigsten Rechtsgrundlagen eine Schilderung von Praxisaspekten und Verweise auf die üblichen Standards. Die konkrete Umsetzung obliegt den Sorgfaltspflichtigen, die nach SPG zur Mitteilung verpflichtet sind und den zur Mitteilung verpflichteten inländischen Behörden sowie weiteren von den genannten Rechtsgrundlagen erfassten Personen (im folgenden „Mitteilende“ genannt). Diese Wegleitung gibt die Rechtsansicht der SFIU wieder – die rechtlichen Grundlagen bleiben davon unberührt. Über die gesetzlichen Pflichten hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Wegleitung nicht abgeleitet werden.

B ZUSTÄNDIGE AMTSSTELLE

Die SFIU ist eine Amtsstelle im Ministerium für Präsidiales und Finanzen. Sie ist die zentrale Behörde in Liechtenstein für die Bekämpfung der Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, organisierter Kriminalität und die Vollzugsbehörde im Bereich der internationalen Finanzsanktionen. Die Hauptaufgaben der SFIU sind die Entgegennahme und die Analyse von Mitteilungen und anderen relevanten Informationen in den genannten Gebieten. Verdachtsmitteilungen nach SPG sind ausschliesslich an die SFIU zu richten. Ein regelmässiger Kontakt mit der SFIU im Zusammenhang mit Mitteilungen und darüber hinaus ist empfehlenswert, da dies für die Erkennung und Beurteilung von Risiken für alle Beteiligten nützlich sein kann.

Die SFIU kann wie folgt erreicht werden:

Stabsstelle Financial Intelligence Unit
Äulestrasse 51
Postfach 684
9490 Vaduz

Telefon 236 61 25
Email: info.sfiu@llv.li
Website: www.fiu.li

Die Büros sind mindestens geöffnet von Montag bis Freitag, 08:00 bis 11:30 und 13:30 bis 17:00, ausgenommen Feiertage und dienstfreie Tage.

C ERLÄUTERUNGEN ZUR MITTEILUNGSERSTATTUNG

Zur Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG sind verpflichtet:

- Alle Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 SPG
- Alle Stellen der Landesverwaltung
- Die FMA sowie die Rechtsanwaltskammer

Ausgelöst wird die Pflicht zur Vornahme einer Verdachtsmitteilung durch den Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Mitteilungspflicht ist eine funktionierende Überwachung der Geschäftsbeziehung. Eine Mitteilung an die SFIU ist kein Ersatz für eine Strafanzeige. Erachtet der Sorgfaltspflichtige eine Strafanzeige als Ergänzung zur Verdachtsmitteilung als angebracht, so hat er diese bei der zuständigen Behörde anzubringen. Allerdings entbindet die Erstattung einer Strafanzeige nicht von der Pflicht zur Vornahme einer Verdachtsmitteilung.

1. Überwachung der Geschäftsbeziehung

Gemäss Art. 9 SPG müssen die Geschäftsbeziehungen und die im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen risikoadäquat überwacht werden. Zudem müssen die Sorgfaltspflichtigen komplexen und ungewöhnlichen Transaktionen besondere Aufmerksamkeit widmen.

Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen, müssen – mit angemessenem Aufwand – „einfache Abklärungen“ getätigt werden (Art. 9 Abs. 3 SPG). Der Sorgfaltspflichtige soll in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

Beim Auftreten von Anhaltspunkten (Verdachtsmomenten), dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen, müssen „besondere Abklärungen“ getätigt werden (Art. 9 Abs. 4 SPG). Im Rahmen dieser besonderen Abklärungen hat der Sorgfaltspflichtige diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 Abs. 1 SPG auszuräumen oder zu erhärten (Art. 22 Abs. 2 SPV). Des Weiteren finden sich im Anhang zur SPV Anhaltspunkte für Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, die Anlass zu besonderen Abklärungen geben könnten. Die Ergebnisse der Abklärungen sind in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 5 SPG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 Bst. c SPV).

Mit Überarbeitung der Anhaltspunkte im Anhang 3 zur SPV im Jahr 2019 erfolgte eine Ergänzung um Anhaltspunkte in den Bereichen Steuerdelikte, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Die Einordnung in die Kategorien I bis VI im Anhang 3 erfolgt vor diesem Hintergrund lediglich im Sinne

praktischer Erfahrungen und unterstreicht nicht die ausschliessliche Relevanz für die Kategorie, in der ein Anhaltspunkt vorkommt. Der Zweck dieser Auflistung besteht darin, die Sorgfaltspflichtigen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen Hinweise darauf zu geben, welche Sachverhalte oder Verhaltensweisen Abklärungen im Sinne des Gesetzes auslösen sollten. Ziel dieser Hilfestellung ist folglich nicht die Identifizierung von Anhaltspunkten, sondern die zielgerichtete und risikobasierte Vornahme besonderer Abklärungen im Rahmen der Sorgfaltspflichten. Schon ein einzelner Anhaltspunkt kann somit einen Verdacht auslösen, der eine Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes nach sich zieht, wenn im Rahmen der getätigten besonderen Abklärungen keine Plausibilisierung des Sachverhaltes erreicht werden kann. In der Regel aber dürfte das Zusammentreffen mehrerer Kriterien oder das Fehlen plausibler Erklärungen einen Verdacht auf Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung entstehen lassen und damit die Mitteilungspflicht auslösen.

2. Voraussetzungen für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SPG muss eine Mitteilung an die SFIU erstattet werden, sobald bei bestehenden Geschäftsbeziehungen ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht. Besondere Voraussetzungen (zum Beispiel im Sinne eines „begründeten Verdachts“) sind nicht gefordert. Während im alten Recht (Art. 16 a SPG) noch vorausgesetzt wurde, dass ein Zusammenhang mit Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, ist nach geltendem Recht dieser Zusammenhang im Art. 17 SPG nicht mehr explizit verlangt. Diese Formulierung stellt klar, dass ein nicht vorhandener formaler Abschluss von besonderen Abklärungen den Sorgfaltspflichtigen, der bereits einen Verdacht hegt, nicht von der Erstattung einer Verdachtsmitteilung abhält.¹ Von den Sorgfaltspflichtigen kann im Weiteren auch nicht erwartet werden, dass sie eine detaillierte Prüfung vornehmen, ob ein ausreichender Verdacht zur Vornahme von strafprozessualen Zwangsmassnahmen vorliegt. Im Gegenteil sollen die Sorgfaltspflichtigen im Zweifel eine Mitteilung machen. Die SFIU kann sodann detailliert prüfen, ob weitere Massnahmen nötig sind und ob ggf. Zwangsmassnahmen ergriffen werden müssen. Keine Meldepflicht besteht dann, wenn die Abklärungen des Sorgfaltspflichtigen ergeben haben, dass kein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung vorliegt oder die Vermögenswerte nachweislich in keinem Zusammenhang mit Terrorismus oder mit möglichen Straftaten stehen². Die getätigten Abklärungen sind jedenfalls schriftlich im Rahmen des Sorgfaltspflichtaktes zu dokumentieren (vgl. Art. 9 Abs. 5 SPG).

Eine Mitteilungspflicht wird häufig dadurch ausgelöst, dass nach Vornahme der Abklärungen im Rahmen der Überwachung der Geschäftsbeziehung nach Art. 9 SPG die allgemeinen Verdachtsmomente nicht beseitigt werden konnten. Die Mitteilungspflicht ist auch dann gegeben,

¹ vgl. hierzu Dr. Thomas Zwiefelhofer: Die Sorgfaltspflichten des liechtensteinischen Geldwäschereirechts verglichen mit den entsprechenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts, Schulthess Verlag, Zürich, 2007, S. 429

² Zum Beispiel dann, wenn klar dokumentiert ist, dass die Gelder legal erworben wurden und nicht für illegale Zwecke oder zur Finanzierung eines Terroristen oder einer terroristischen Organisation (unabhängig davon, ob sie für die Finanzierung eines terroristischen Anschlags verwendet werden oder nicht) eingesetzt werden.

wenn der Sorgfaltspflichtige nicht weiss, aus welcher bestimmten Vortat die Vermögenswerte stammen könnten. Zur Auslösung der Mitteilungspflicht genügt der Verdacht, dass eine mögliche Vortat besteht – festzustellen, welche dies genau sein könnte, ist Aufgabe der SFIU bzw. der Strafverfolgungsbehörden. Ebenso wenig spielt es eine Rolle, ob allfällige Prozessvoraussetzungen gegeben sind (zum Beispiel das Nichteintreten der Verjährung). Der Sorgfaltspflichtige kann ohnehin nicht abschliessend beurteilen, ob solche Prozessvoraussetzungen gegeben sind.

Ein Verdacht setzt voraus, dass Hinweise oder Tatsachen vorliegen, aus denen die Verdachtslage nachvollziehbar und objektiv abgeleitet werden kann. Diese Hinweise oder Tatsachen müssen es als hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Fall von Art. 17 SPG vorliegt. Es reicht für die Bejahung der Meldepflicht aus, wenn ein objektiver Grund zur Annahme eines Verdachts besteht, selbst wenn der Sorgfaltspflichtige subjektiv der Meinung ist, sein Vertragspartner habe sich nichts zuschulden kommen lassen. Anderes gilt wenn die Abklärungen dazu führen, dass ein Verdacht ausgeräumt werden konnte. Je nach Situation kann eine Tatsache für sich allein den Verdacht begründen, häufig wird es jedoch eine Kombination von mehreren Tatsachen sein, die den Verdacht entstehen lassen.

Die Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Geschäftsbeziehung noch nicht eingegangen oder die Transaktion noch nicht durchgeführt wurde. Als Mindestvoraussetzung für das Entstehen einer Mitteilungspflicht müssen dem Sorgfaltspflichtigen Einzelheiten zu der nicht zustande gekommenen Geschäftsbeziehung oder Transaktion bekannt sein, welche von gewisser Qualität im Hinblick auf eine Mitteilung sind. Als geeignete Grundlagen für Mitteilungen ohne Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen gelten etwa Namen von Personen, die eine Geschäftsbeziehung mit dem Sorgfaltspflichtigen eingehen wollten, Kontonummern oder Angaben zu Gesellschaften, welche in Transaktionen verwickelt gewesen wären oder auch Dokumente, welche im Rahmen der Geschäftsanbahnung dem Sorgfaltspflichtigen überlassen wurden (wie z.B. gefälschte Schecks o.ä.).

Die Anforderungen an eine Mitteilungspflicht ohne Geschäftsbeziehung sind natürlich geringer als jene im Fall einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung hat der Sorgfaltspflichtige seinen Pflichten nachzukommen und dies entsprechend zu dokumentieren. Als Geschäftsbeziehung definiert wird jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG). Dies gilt somit spätestens ab dem Zeitpunkt der Einigung über Inhalt und Annahme des Auftrages durch die Vertragsparteien und nicht bereits während den Vorbesprechungen über die Modalitäten und Vorstellungen der Beteiligten.

In der Praxis ergeben sich folgende Konstellationen, die oftmals zu einer Verdachtsmitteilung führen:

- Der Sorgfaltspflichtige lehnt die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion ab, weil das Verhalten des Kunden bei der Geschäftsanbahnung einen Verdacht erweckt³;
- Die Abklärungen nach Art. 9 SPG führten nicht zu einem plausiblen Ergebnis;

³ Der Begriff der Geschäftsanbahnung setzt voraus, dass sich der Sorgfaltspflichtige bereits einen Kontakt zu einem potenziellen Kunden im Hinblick auf die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Transaktion hat. Ein z.B. per Email erfolgtes unseriöses Angebot („Nigeria-Briefe“), auf das nicht eingegangen wird, löst die Mitteilungspflicht nicht aus.

- Der Vertragspartner weigert sich an den Abklärungen nach Art. 9 SPG mitzuwirken;
- Der Vertragspartner weigert sich, an der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person mitzuwirken;
- Der Sorgfaltspflichtige erfährt aus Medienberichterstattung oder aus kommerziellen Datenbanken, dass der Vertragspartner, die wirtschaftlich berechnigte Person oder ein weiterer in die Geschäftsbeziehung involvierter Dritter Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei, einer Vortat zur Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierter Kriminalität geworden ist;
- Der Sorgfaltspflichtige erfährt aus einem Beschluss des Landgerichts in einer Rechtshilfesache oder in einer Strafsache, dass der Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechnigte Person Gegenstand einer Strafuntersuchung wegen Geldwäscherei, einer Vortat zu Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder organisierter Kriminalität geworden ist;
- Der Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechnigte Person sind auf einer vertrauenswürdigen Liste von Personen, die des Terrorismus oder der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen verdächtig werden oder es finden Transaktionen an solche Personen statt;
- Es liegen Hinweise auf eine Straftat vor (z.B. Betrugsversuch), die einen Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung aufweisen.

Die SFIU wird in den Jahresberichten weitere Beispiele von regelmässig wiederkehrenden Typologien publizieren. Diese Aufzählungen dienen nur der Sensibilisierung – die Liste ist nicht abschliessend. Massgebend ist immer die konkrete Situation im Einzelfall. Die SFIU steht gerne zur Erörterung solcher Fragen bereit.

2.1. Verdacht auf Geldwäscherei und Vortaten zur Geldwäscherei

Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, muss umgehend eine Mitteilung erstattet werden. Geldwäscherei ist im Sinne von § 165 StGB zu verstehen und bezieht sich auf das Verbergen oder Verschleiern der Herkunft von Vermögenswerten aus Verbrechen und weiteren aufgeführten Straftaten (den so genannten Vortaten). Geldwäscherei setzt eine Tathandlung (Verbergen, Verschleiern) und eine Vortat voraus. Für die Begründung eines Verdachts ist es nicht notwendig, die Vortat zu bestimmen. Entscheidend ist einzig, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit der relevanten Geschäftsbeziehung stehen, aus einer Vortat stammen und somit taugliches Objekt für die Erfüllung des Geldwäschereitattbestandes darstellen könnten. Erfasst ist auch die so genannte Eigengeldwäscherei (z.B. das Verbergen des Deliktserlöses aus einer Tat, die der Verbergende selbst begangen hat).

Mitteilungspflichtig sind auch Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen sich der Verdacht auf eine Vortat allein bezieht, ohne dass andere Tatbestandselemente der Geldwäscherei gegeben sein müssen. Der Verdacht, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einer der Vortaten stammen könnten, genügt für die Begründung der Mitteilungspflicht.

2.2. Verdacht auf organisierte Kriminalität

Für den Begriff der organisierten Kriminalität gibt es im liechtensteinischen Recht keine Legaldefinition. Damit wird auf die §§ 278 und 278a StGB verwiesen, welche die Gründung einer kriminellen Vereinigung oder Organisation, wie auch die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Organisation unter Strafe stellen. Eine kriminelle Vereinigung ist ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von zwei oder mehr Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung schwere Straftaten ausgeübt werden. Bei der kriminellen Organisation kommt dazu, dass sie eine unternehmensähnliche Struktur aufweist und in der Regel grösser ist. Für die Mitteilungspflicht ist es nicht ausschlaggebend, ob die Vermögenswerte illegal erlangt wurden. Der Verdacht, dass Vermögenswerte in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität stehen, ist ausreichend. So fallen auch legal erworbene Vermögenswerte, die unter Kontrolle einer kriminellen Vereinigung oder einer kriminellen Organisation stehen, unter die Mitteilungspflicht.

2.3. Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

Die Mitteilungspflicht gilt nach Art. 17 SPG auch wenn ein Verdacht auf Terrorismusfinanzierung besteht. Dies verweist auf §§ 278b, 278c und 278d StGB. Demnach bezieht sich die Mitteilungspflicht auf Transaktionen oder Vermögenswerte

- eines Terroristen; oder
- einer terroristischen Vereinigung; oder
- eines Dritten, der Vermögenswerte für einen terroristischen Akt, einen Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung bereitstellt oder sammelt.

Bei Transaktionen oder Vermögenswerten eines Terroristen oder einer terroristischen Vereinigung spielt es keine Rolle, ob diese für einen terroristischen Akt bereitgestellt oder gesammelt werden. Auch Gelder von Terroristen oder terroristischen Vereinigungen, die für legale Zwecke bestimmt sind, fallen unter den Begriff der Terrorismusfinanzierung.

Unter terroristischer Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zu verstehen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten gemäss § 278c StGB ausgeführt werden. Im Unterschied zur Geldwäscherei können bei der Terrorismusfinanzierung die Vermögenswerte auch aus legalen Quellen stammen.

Für Sorgfaltspflichtige sind insbesondere die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban⁴ und die Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zur Gruppierung "Al-Qaida" als auch die Verordnung vom 16. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber

⁴ Fassung zum 10.8.2012: LGBl 2011 Nr. 464

bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus⁵ von besonderer Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Listen mit Personen, die des Terrorismus verdächtigt werden, und die Listen von anderen Staaten und Organisationen in diesem Zusammenhang herausgegeben werden, von Bedeutung. In der Regel kann sich der Sorgfaltspflichtige dabei auf anerkannte Datenbanken von privaten Anbietern stützen. Wenn solche Listen Namen von natürlichen und juristischen Personen und Gruppierungen enthalten, die Verbindungen zu Usama bin Laden, der "Al-Qaida" oder den Taliban aufweisen, werden diese zumeist auch parallel dem "Al-Qaida" / Taliban Sanktionskomitee der UNO unterbreitet. Dadurch entsteht ein Verdacht im Sinne von Art. 17 SPG. Daher ist betreffend Vermögenswerte von diesen eine umgehende Prüfung der wirtschaftlichen Hintergründe vorzunehmen, verbunden mit einer umgehenden Mitteilung an die SFIU. Bei Listen, die Namen von natürlichen und juristischen Personen und Gruppierungen enthalten, welche möglicherweise Verbindungen zu terroristischen Kreisen ausserhalb des "Al-Qaida" - und Taliban-Netzwerkes aufweisen, hat der Sorgfaltspflichtige im Falle von Kundenbeziehungen mit auf dieser Liste Genannten oder bei wirtschaftlicher Berechtigung an Vermögen von auf dieser Liste Geführten, Art. 9 SPG anzuwenden („besondere Abklärungen“) und allenfalls, im Falle eines resultierenden Verdachtes, eine Mitteilung an die Stabsstelle FIU im Sinne von Art. 17 SPG zu machen.

3. Inhalt der Verdachtsmitteilung

Die Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG muss alle erforderlichen Angaben enthalten, welche zur Beurteilung seitens der SFIU notwendig sind (Art. 26 Abs. 1 SPV). Sämtliche beim Mitteilenden vorhandenen Informationen zu Personen, Rechtsträgern, Konten und Transaktionen sind zu diesem Zweck der SFIU mittels dem goAML-Portal gemäss den Vorgaben des goAML-Web Benutzerhandbuchs und der Erfassungsbeispiele⁶ zu übermitteln. Es sind stets mindestens – der konkrete Umfang an erforderlichen Beilagen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab - die nachfolgend genannten Unterlagen als Beilagen zu übermitteln:

- Aktuelle Vermögensauszüge;
- Kontoauszüge für den sachverhaltsrelevanten Zeitraum;
- Identifikationsdokumente und Registerauszüge;
- Geschäftsprofil(e);
- Dokumentation über allfällig getätigte besondere Abklärungen;
- Dokumentation betreffend die AIA/FATCA/AStA-Klassifizierungen; und
- Informationen und Unterlagen zu Schliessfächern/Safes.

Beilagen sind jeweils elektronisch lesbar und durchsuchbar zu übermitteln (OCR).

Mit der Formulierung „alle erforderlichen Angaben“ im Art. 17 Abs. 1 SPG wird bezweckt, dass sich die SFIU sofort ein zuverlässiges Bild über den konkreten Sachverhalt machen kann, um zeitverzugslos reagieren zu können. Sorgfaltspflichtige sind gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. b und c SPV bereits verpflichtet,

⁵ <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2020200000?version=8>

⁶ <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-fiu/goaml>

die Sorgfaltspflichtakten so zu führen, dass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG sowie der SPV ermöglichen und Begehren von zuständigen inländischen Behörden und Gerichten, Wirtschaftsprüfern, Revisions- und Kontrollstellen innerhalb angemessener Frist vollständig nachkommen können. Gleiches gilt sinngemäss für die Sachverhaltsdarstellung sowie die der SFIU im Rahmen einer Verdachtsmitteilung eingereichten Unterlagen

Aus der Sachverhaltsdarstellung hat der sich ergebende Verdacht klar erkennbar zu sein. Zudem sind die relevanten Personen und Entitäten samt der jeweiligen Rolle in den Ausführungen strukturiert und nachvollziehbar darzulegen. Der Verdacht und die Rollen der involvierten Personen und Entitäten dürfen sich nicht lediglich aus den eingereichten Unterlagen und Informationen über Personen, Entitäten, Konten und Transaktionen ergeben. Gerade aus Gründen einer effizienten Bearbeitung ist es erforderlich, dass die Sachverhaltsdarstellung in entsprechender Qualität erfolgt. Im Sachverhalt ist zudem der Gebrauch von Abkürzungen, Anonymisierungen usw. zu unterlassen.

Die Anleitung zur Registrierung bei goAML ist der Webseite <https://goaml.llv.li/Home> zu entnehmen. Weiterführende Informationen zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen oder auch zur Einrichtung einer xml-Schnittstelle finden Sie nach der Anmeldung als registrierter Benutzer im dort abgelegten Handbuch.

Verdachtsmitteilungen gelten dann als erstattet, wenn Sie von der SFIU eine entsprechende Eingangsbestätigung erhalten haben (siehe nachfolgend Ziff. 7). Verdachtsmitteilungen, die unvollständig oder nicht entsprechend den Vorgaben des goAML-Handbuchs erstattet wurden, werden von der SFIU nicht entgegengenommen respektive an den Absender retourniert mit der Aufforderung, die entsprechenden Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen.

Die SFIU kann jederzeit weitere Angaben (z.B. Detailbelege zu einzelnen Transaktionen) verlangen. Dies erfolgt in der Regel mittels Aufforderung der SFIU (Art. 19a Abs. 1 SPG) über das Portal goAML als Nachricht. Die registrierten Benutzer erhalten dabei eine Notifikation, dass auf dem Portal eine entsprechende elektronische Nachricht zur Abholung bereit liegt. Die FIU setzt für die Beantwortung der Anfragen eine Frist.

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich grundsätzlich auf Geschäftsbeziehungen, die zum fraglichen Zeitpunkt vom Sorgfaltspflichtigen unterhalten werden. Bereits saldierte Geschäftsbeziehungen müssen nicht mitgeteilt werden, wenn der Verdacht, der die Mitteilung auslöst, sich erst nach der Saldierung ergeben hat (z.B. ein Zeitungsbericht über die Verhaftung eines Vertragspartners, der erst nach Beendigung der Geschäftsbeziehung erschienen ist, und wenn sich während der Geschäftsbeziehung kein Hinweis auf einen kriminellen Ursprung der Vermögenswerte ergeben hat). Im Übrigen gilt, dass die Mitteilungspflicht sich grundsätzlich auf einen gesamten Sachverhalt bezieht und nicht auf eine einzelne Transaktion oder eine einzelne Geschäftsbeziehung. Wenn bspw. nur einzelne Geschäftsbeziehungen in einem zusammenhängenden (mitteilungspflichtigen) Sachverhalt saldiert wurden, andere jedoch weiterbestehen, so muss der Sorgfaltspflichtige in der Mitteilung auf die saldierten sowie noch aktiven Geschäftsbeziehungen aufmerksam machen. Dies ermöglicht es der SFIU, weitere Informationen oder Dokumente einzuverlangen.

Für von Virtual Asset Service Providern (VASP) erstattete Verdachtsmitteilungen werden die folgenden Informationen als zwingende Beilagen erachtet:

- .csv-files der Balance, Deposits und Withdrawals, benutzte IP-Adressen
- .png (oder andere Bild-Dateien) von ID-Dokumenten (Vorder- und Rückseite sowie Selfie/Video)
- durchgeführte Analysen mittels entsprechender Analysetools

4. Form der Verdachtsmitteilung und Auskünfte nach Art. 19a SPG

Die Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG und Antworten auf Auskunftersuchen an die SFIU nach Art. 19a SPG sind seit dem 01. Januar 2019 mittels Verwendung der Applikation goAML digital einzureichen (Art. 5 E-Government-Gesetz). Eine vorherige erfolgreiche Registrierung ist Voraussetzung. Sollte eine elektronische Einreichung ausnahmsweise aus technischen Gründen wie etwa eines Systemausfalls nicht möglich sein, ist eine Erstattung auf postalischem Weg oder per Kurier nach Absprache mit der SFIU möglich.

Eine Verdachtsmitteilung gilt dann als erstattet, wenn der Eingang von der SFIU via goAML bestätigt wurde. Die Verdachtsmitteilung ist grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Die Erstattung ist zudem in englischer Sprache möglich; die SFIU behält sich jedoch vor (bspw. aufgrund des Umfangs, der Komplexität, etc.), im Einzelfall eine deutsche Übersetzung einzuverlangen. Anlagen - mit Ausnahme der Sorgfaltspflichtunterlagen gemäss Art. 27 SPV - können grundsätzlich in einer Fremdsprache verfasst sein. Melderelevante Umstände, die sich aus den Anlagen ergeben, sind jedoch in der Verdachtsmitteilung ebenfalls in deutscher oder englischer Sprache auszuführen.

Weitere Informationen zur elektronischen Mitteilungserstattung mittels goAML-Portal können dem entsprechenden Handbuch (goAML-Web Benutzerhandbuch) und den Erfassungsbeispielen entnommen werden. Für die Registrierung selbst ist auf der Webseite der SFIU eine entsprechende Anleitung verfügbar.

5. Zeitpunkt der Verdachtsmitteilung

Gemäss Art. 17 SPG muss die Verdachtsmitteilung umgehend erfolgen was heisst, dass die Mitteilung erstattet werden muss, sobald der Verdacht entstanden ist. Eine generelle zeitliche Vorgabe kann nicht gemacht werden, über eine solche ist im Einzelfall zu entscheiden. Für alle Fälle gilt jedoch, dass es zu keinen Verzögerungen kommen darf (z.B. durch die Ferienabwesenheit eines Mitarbeiters). In der Regel folgt bei laufenden Geschäftsbeziehungen die Mitteilung zeitlich auf die Abklärungen nach Art. 9 SPG. Sobald der Verdacht aber vorliegt, muss die Mitteilung erfolgen, selbst wenn im Einzelfall die besonderen Abklärungen noch nicht abgeschlossen sind. Der Sorgfaltspflichtige hat seine interne Organisation so zu gestalten, dass der Entscheid über die Vornahme vom zuständigen Gremium umgehend vorgenommen werden kann.

6. Dokumentation

Gemäss Art. 20 SPG müssen alle Dokumente, die im Zusammenhang mit einer Abklärung und/oder einer Verdachtsmitteilung stehen, in den Sorgfaltspflichtakten geführt und während einer Dauer von mindestens 10 Jahren seit Erstattung der Mitteilung aufbewahrt werden.

7. Eingang der Verdachtsmitteilung

Unmittelbar nach Eintreffen der Verdachtsmitteilung bei der SFIU wird der Eingang der Mitteilung bestätigt: elektronisch via goAML bei elektronisch eingereicher Mitteilung oder – bspw. im Falle eines Systemausfalles - auf dem Postweg. Die Bestätigung enthält nebst dem Datum des Eingangs eine Referenznummer (diese entspricht nicht dem Zahlencode mit der Bezeichnung „Web-Bericht“, die lediglich die erfolgreiche elektronische Übermittlung einer Nachricht bestätigt). Die SFIU kann weitere Informationen gestützt auf Art. 19a Abs. 1 SPG einverlangen. Im Verkehr mit der SFIU ist immer die Referenznummer anzugeben.

Die Notifikation über erhaltene Nachrichten der SFIU via goAML per Email erfolgt ausschliesslich auf die von registrierten Benutzern hinterlegte Emailadresse. Die Aktualität der Kontaktdaten ist daher zu gewährleisten.

8. Betriebszeiten von goAML

Das System steht den Nutzern jedenfalls an Arbeitstagen von 08.00 – 17.00 Uhr zur Verfügung. Wartungsfenster werden jeweils rechtzeitig auf der Anmeldeseite von goAML prominent platziert. Somit kann das System grundsätzlich und mit Rücksicht auf angekündigte Wartungsfenster auch ausserhalb der garantierten Betriebszeiten verwendet werden (24/7).

9. Durchführung von Transaktionen

Gemäss Art. 18 Abs. 1 SPG dürfen die Sorgfaltspflichtigen Transaktionen, bei denen eine Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG besteht, erst nach Erstattung einer Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG durchführen. Vorab gilt es klarzustellen, dass die Bestimmung von Art. 18 Abs. 1 SPG nur in Fällen anwendbar ist, in denen es um verdächtige Transaktionen geht. Für Sachverhalte, in denen nicht eine Transaktion selbst verdächtig ist, sondern der Verdacht der Inkriminierung von Vermögenswerten besteht, ist Art. 18 nicht anwendbar.

a) Durchführung einer verdächtigen Transaktion nach Erstattung einer Verdachtsmitteilung

Wenn eine verdächtige Transaktion nach Art. 17 Abs. 1 SPG gemeldet wurde, kann - unter Wahrung des Paper Trails – diese gemeldete verdächtige Transaktion nach dem Wortlaut des Gesetzes durchgeführt werden. Beispiel Saldierung der Geschäftsbeziehung: Wenn sich der Sorgfaltspflichtige

nach einer erstatteten Verdachtsmitteilung – und einem Ausbleiben von behördlichen Massnahmen – dazu entschliesst, die Geschäftsbeziehung zu beenden („Saldierung“) und es im Zusammenhang mit dieser Saldierung zu weiteren verdächtigen Transaktionen kommt, so sind diese der SFIU zu melden (Art. 17 Abs. 1 SPG). Danach können die Transaktionen ausgeführt werden.

Die SFIU ist immer wieder konfrontiert mit dem Bedürfnis, Sorgfaltspflichtigen Auskunft darüber zu erteilen, ob dieser eine konkrete Transaktion ausführen darf oder nicht. Die Verantwortung für die Überwachung der Geschäftsbeziehung (und damit auch der Durchführung von Transaktionen) liegt nach Art. 9 APG beim jeweiligen Sorgfaltspflichtigen. Der SFIU hat keine Kompetenz zur Bewilligung von Transaktionen.

b) Durchführung einer verdächtigen Transaktion vor Erstattung der Verdachtsmitteilung

Das Gesetz anerkennt in Art. 18 Abs. 1 SPG im Grundsatz, dass es Fälle geben kann, in welchen eine vorgängige Erstattung einer Verdachtsmitteilung nicht möglich ist. Die nachfolgenden Praxisbeispiele sind der Stellungnahme der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtensteins zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIUG) sowie weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen (2015/127) entnommen:

Ein Verzicht auf eine Transaktion ist etwa dann nicht möglich, wenn infolge erteilter Zeichnungsberechtigungen ohne Mitwirkung des Sorgfaltspflichtigen Kontotransaktionen veranlasst werden können.

Ebenso können Transaktionen vor der Meldung durchgeführt werden, wenn bei Schaltergeschäften der Kunde vor Ort anwesend ist und eine Barabhebung im normalen Umfang wahrnimmt. Eine Weigerung der Bank ohne plausible Begründung würde diesfalls den Kunden vorwarnen und ihm die Gelegenheit geben, vor Abschluss der Analysetätigkeiten der Stabsstelle FIU respektive vor einer möglichen Vermögenssperre durch das Landgericht für ihn günstige Dispositionen zu tätigen, was der Strafverfolgung insgesamt schädlich wäre."

Darüber hinaus gilt es anzumerken, dass die Verpflichtung zur Wahrung des Paper Trails nur mit Bezug auf "bedeutende Vermögenswerte" gilt. Die Höhe der zulässigen Bartransaktionen ist nicht durch einen starren Betrag zu bestimmen sondern ergibt sich aus den Gesamtumständen und ist durch den Sorgfaltspflichtigen im Rahmen seiner internen Weisungen selbst vorzunehmen: Massgebliche Bezugsgrössen sind beispielweise das Kundenprofil, die Höhe der anvertrauten Vermögenswerte oder die jeweils anwendbaren Schwellenwerte für die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Bargeldtransporten. Dabei sind die unterschiedlichen Kundenkategorien zu berücksichtigen.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 SPG kann die SFIU anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen nicht durchgeführt werden darf. Diese Anordnung erfolgt schriftlich bzw. über das „Message Board“ der GoAML-Applikation. Die Anordnung enthält das Datum des Ablaufs der Transaktionssperre.

10. Vermögenssperre bei Verdacht auf Terrorismusfinanzierung

Vermögenswerte, die Gegenstand einer Verdachtsmitteilung wegen Verdachts auf Terrorismusfinanzierung müssen gemäss Art. 18a SPG für zehn Werkstage ab Erstattung der Verdachtsmitteilung gesperrt werden. Ein Anwendungsfall dieser Bestimmung ist eine Verdachtsmitteilung zu einer Person, die auf einer Liste eines anderen Staates zu Personen und Organisationen erscheint, welche im betreffenden Staat gestützt auf die Resolution 1373 (2001) des UNO-Sicherheitsrates wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung auf eine Liste gesetzt worden sind.

11. Informationsverbot

Das Informationsverbot nach Art. 18b Abs. 1 SPG verbietet es Sorgfaltspflichtigen sowie deren Organen und Mitarbeitern, den Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte oder Dritte darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie eine Mitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG erstatten, erstattet haben oder zu erstatten gedenken. Das Informationsverbot gemäss SPG ist unbefristet. Ausnahmen gelten nur mit Bezug auf Auskünfte gegenüber der FMA und weitere in Art. 18b Abs. 3 genannte Ausnahmetatbestände, zum Beispiel innerhalb des gleichen Finanzkonglomerats und für am gleichen Sachverhalt beteiligte Sorgfaltspflichtige (z.B. wenn die Gesellschaft, die vom Treuhänder verwaltet wird, gleichzeitig auch ein Bankkonto führt: Hier dürfen sich die am Sachverhalt Beteiligten (z.B. Treuhänder und Bank) gegenseitig informieren).

Das Informationsverbot gilt explizit auch für den Zeitpunkt vor der Erstattung respektive während den Vorbereitungsarbeiten zu einer noch zu erstattenden Verdachtsmitteilung. Die Vornahme einfacher oder besonderer Abklärungen nach Art. 9 SPG wird durch das Informationsverbot nicht behindert. Der Sorgfaltspflichtige kann im Rahmen dieser Abklärungen den Vertragspartner weiterhin zwecks Klärung von Fragen, welche auf das Vorliegen von Anhaltspunkten hinweisen, kontaktieren. Im Rahmen dieser Abklärungen darf allerdings kein Hinweis auf eine zu erstattende Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG gegeben werden. Hat der Sorgfaltspflichtige berechtigten Grund zur Annahme, dass die Durchführung der besonderen Abklärungen zu einem «tipping-off» des Kunden führt, so muss die Durchführung der besonderen Abklärungen abgebrochen und stattdessen eine Verdachtsmitteilung erstattet werden. Ausserdem wäre es nicht zulässig, dem Vertragspartner oder anderen Personen mit einer Verdachtsmitteilung an die FIU "zu drohen", um zu den benötigten Informationen zu gelangen.

12. Massnahmen der SFIU

Die Stabsstelle FIU analysiert die eingegangenen Mitteilungen und holt falls angezeigt zusätzliche Informationen bei Sorgfaltspflichtigen ein. Resultat der abgeschlossenen Analysetätigkeit ist die Erstellung eines Analyseberichtes. Dieser wird in Fällen, in denen dies angezeigt ist, der Staatsanwaltschaft zur weiteren Bearbeitung zugestellt.

Für die Sorgfaltspflichtigen gilt, dass er für nach erstatteter Verdachtsmitteilung weitergeführten Geschäftsbeziehungen weiterhin verpflichtet ist, im Falle von zusätzlichen Verdachtsmomenten mit Bezug zur Geschäftsbeziehung oder einzelnen Transaktionen entsprechende Abklärungen zu tätigen

und gegebenenfalls eine erneute Verdachtsmitteilung zu erstatten. Jedenfalls ist bei entsprechenden Geschäftsbeziehungen von solchen mit einem erhöhten Risiko auszugehen und diese sind entsprechend zu behandeln.

Gemäss Art. 18 Abs. 3 SPG kann die SFIU anordnen, dass eine laufende Transaktion, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung stehen könnte, für eine Frist von höchstens zwei Arbeitstagen nicht durchgeführt werden darf. Diese Anordnung erfolgt schriftlich bzw. über das „Message Board (Nachrichten)“ der goAML-Applikation. Die Anordnung enthält das Datum des Ablaufs der Transaktionsperre.

D Publikation

Diese Wegleitung wurde per 18. September 2024 publiziert und ersetzt die vorherigen Versionen.